

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Ausgegeben: Kiel, im Mai 1946

1945

**Inhalt:**

**Bekanntmachungen:** Kollektenplan 1946 (S. 17) — Vergütungen, Ruhegehälter, Wittven- und Waisengelder und Unterhaltszuschüsse an aus dem Osten umquartierte Personen des kirchlichen Bereichs. Vom 10. Dezember 1945 (S. 19) — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn. Vom 13. Dezember 1945 (S. 20) — Personalien (S. 20).

**Beilage:** Alphabetisches Sachregister für 1944.

## B E K A N N T M A C H U N G E N

**Kollektenplan 1946.**

Beiliegend geben wir den von der Vorläufigen Kirchenleitung beschlossenen Kollektenplan für das Kalenderjahr 1946 in der jetzt geltenden Fassung bekannt.

Hinsichtlich des Verwendungszweckes des Notopfers für den landeskirchlichen Brotkorb wird auf die Ausführung zu Ziffer 4 unserer Bekanntmachung vom 10. Dezember 1945 — Nr. 8721 (I) — betr. Vergütungen usw. an aus dem Osten umquartierte Personen des kirchlichen Bereichs verwiesen.

Das Datum des Tages der Inneren Mission wird noch besonders bekanntgegeben werden.

Die Nachweisungen sind für alle Kollekten an das Landeskirchenamt einzureichen. Die Konten, an welche die einzu-

sammelnden Erträge abzuführen sind, gehen aus dem Kollektenplan hervor.

Es wird dringend ersucht, die Abrechnung der Kollekten zu beschleunigen und die vorgeschriebenen Fristen von vier Wochen für die Einreichung an den Propsten und weiteren zwei Wochen für die Einreichung an das Landeskirchenamt in Zukunft pünktlich innezuhalten.

Kiel, den 14. März 1946.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü r r e.

J. Nr. 9032 (Dez. I)

**Kollektenplan des Kalenderjahres 1946.**

Ifd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an:
1.	Hilfswert (für Flüchtlinge)	1. Januar 1946 Neujahr	Landeskirchliches Hilfswert, Konto-Nr. 3516 bei dem Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel
2.	Schleswig-Holsteinischer Zweigverein der Ostasienmission	6. Januar 1946 Epiphaniaß	Landeskirchenamt, Konto-Nr. 1065 bei der Landesbank u. Girozentrale Kiel (zur Weiterleitung)
3.	Notopfer für den landeskirchlichen Brotkorb	13. Januar 1946 1. Sonnt. n. Epiphaniaß	Landeskirchenamt, Konto-Nr. 1065 bei der Landesbank u. Girozentrale Kiel
4.	Seemannsmission	20. Januar 1946 2. Sonnt. n. Epiphaniaß	Seemannspastor Thun, Altona Postcheck-Konto Hamburg 1823
5.	Beschaffung von Bibeln und Gebangbüchern	3. Februar 1946 4. Sonnt. n. Epiphaniaß	Ertrag verbleibt den Gemeinden
6.	Studienstipendien für Theologiestudierende	17. Februar 1946 Septuagesima	Wie unter Ifd. Nr. 3
7.	Für außerordentliche Notstände in der Landeskirche	24. Februar 1946 Sexagesima	Wie unter Ifd. Nr. 3
8.	Hilfswert (für Gemeinden im deutschen Osten)	3. März 1946 Estomihi	Wie unter Ifd. Nr. 1
9.	Für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen u. kirchlicher Gebäude	10. März 1946 Invokavit	Wie unter Ifd. Nr. 3
10.	Für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	17. März 1946 Reminiscere	Desgleichen
11.	Evangel. Erziehungsaufgaben (Kollekte am Konfirmationstag)	24. März 1946 Ostuli	Desgleichen
12.	Desgleichen	31. März 1946 Lätare	Desgleichen

Vfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Emsammlung	Ertrag ist abzuführen an:
13.	Kriegsgräberfürsorge	14. April 1946 Palmsonntag	Wie unter Vfd. Nr. 2
14.	Notopfer für den landeskirchlichen Brotkorb	19. April 1946 Karfreitag	Wie unter Vfd. Nr. 3
15.	Hilfswerk der GKD. (für Kriegsversehrte)	21. April 1946 Osterfonntag	Wie unter Vfd. Nr. 2
16.	Für außerordentliche Notstände in der Landeskirche	28. April 1946 Quasimodogeniti	Wie unter Vfd. Nr. 3
17.	Landeskirchliche Frauenarbeit	5. Mai 1946 Misericordias Domini	Wie unter Vfd. Nr. 3
18.	Hilfswerk (für bombengeschädigte Kirchengemeinden)	12. Mai 1946 Subilate	Landeskirchliches Hilfswerk, Konto-Nr. 3516 bei dem Bankhaus Wtlh. Ahlmann, Kiel
19.	Evangelische Kirchenchöre Schleswig-Holsteins	19. Mai 1946 Kantate	Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages einbehalten, sonst an Evangelische Kirchenchöre Schleswig-Holsteins, Postcheck-Konto Hamburg 109 920
20.	Martin-Luther-Bund	30. Mai 1946 Himmelfahrt	Evangelisch-Lutherischer Gotteskasten Kellinghusen, Postcheck-Konto Hamburg 10 539
21.	Landesverein für Innere Mission	9. Juni 1946 Pfingstfonntag	Landesverein für Innere Mission, Postcheck-Konto Hamburg 3510
22.	Katechetisches Seminar in Breklum	16. Juni 1946 Trinitatis	Schleswig-Holsteinische Missionsgesellschaft Breklum, Postcheck-Konto 3232 der Spar- und Darlehnskasse Breklum
23.	Evangelischer Bund	23. Juni 1946 1. Sonnt. n. Trinitatis	Wie unter Vfd. Nr. 2
24.	Seelsorge an den deutschen Kriegsgefangenen in aller Welt	30. Juni 1946 2. Sonnt. n. Trinitatis	Wie unter Vfd. Nr. 2
25.	Diakonissenanstalten Altona und Flensburg	14. Juli 1946 4. Sonnt. n. Trinitatis	je zur Hälfte a) für Altona: Vereinsbank Altona, Konto 1330 b) für Flensburg: Postcheck-Konto Hamburg 9581
26.	Heidenmission	21. Juli 1946 5. Sonnt. n. Trinitatis	Schleswig-Holsteinische Missionsgesellschaft, Postcheck-Konto Hamburg 3232 der Spar- und Darlehnskasse Breklum
27.	Notopfer für den landeskirchlichen Brotkorb	28. Juli 1946 6. Sonnt. n. Trinitatis	Wie unter Vfd. Nr. 3
28.	Brüderanstalt in Rickling	4. August 1946 7. Sonnt. n. Trinitatis	Landesverein für Innere Mission, Konto-Nr. 4990 bei dem Bankhaus Wtlh. Ahlmann, Kiel
29.	Hilfswerk (für Patenschaften für Jugendliche).	18. August 1946 9. Sonnt. n. Trinitatis	Wie unter Vfd. Nr. 1
30.	Ev.-Luth. Zentralverein für Mission unter Israel	25. August 1946 10. Sonnt. n. Trinitatis	Wie unter Vfd. Nr. 2
31.	Tag der Inneren Mission	..... September 1946 (wird alljährlich besonders festgelegt)	Landesverband für Innere Mission, Konto-Nr. 4991 bei dem Bankhaus Wtlh. Ahlmann, Kiel
32.	Zur Binderung der großen gesamt kirchlichen Notstände	1. September 1946 11. Sonnt. n. Trinitatis	Wie unter Vfd. Nr. 2
33.	Für außerordentliche Notstände in der Landeskirche	15. September 1946 13. Sonnt. n. Trinitatis	Wie unter Vfd. Nr. 3
34.	Hilfswerk	6. Oktober 1946 Erntedankfest	Wie unter Vfd. Nr. 1
35.	Kieler Stadtmision e. V.	13. Oktober 1946 17. Sonnt. n. Trinitatis	Kieler Stadtmision, Postcheck-Konto Hamburg 12 348
36.	Für außerordentliche Notstände in der Landeskirche	20. Oktober 1946 18. Sonnt. n. Trinitatis	Wie unter Vfd. Nr. 3
37.	Anstalt Bethel	27. Oktober 1946 19. Sonnt. n. Trinitatis	Anstalt Bethel, Postcheck-Konto Hannover 167
38.	Gustav-Adolf-Verein	3. November 1946 Reformationstfest	Schleswig-Holsteinischer Hauptverein der Evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung, Postcheck-Konto Hamburg 14 456
39.	Kirchliche Unterweisung evangelischer Erziehungsaufgaben	17. November 1946 22. Sonnt. n. Trinitatis	Wie unter Vfd. Nr. 3

Sfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einammlung	Ertrag ist abzuführen an:
40.	Hilfswerk (für Kriegswaisen)	20. November 1946 Bußtag	Wie unter Sfd. Nr. 1
41.	Notopfer für den landeskirchlichen Brotkorb	24. November 1946 Totensonntag	Wie unter Sfd. Nr. 3
42.	Hilfswerk (für die Kinder berufs- u. arbeitslos gewordener Mitglieder der Landeskirche)	1. Dezember 1946 1. Advent	Wie unter Sfd. Nr. 1
43.	Für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen u. kirchlicher Gebäude	8. Dezember 1946 2. Advent	Wie unter Sfd. Nr. 3
44.	Diaconissenhaus Bethanien in Kropp	15. Dezember 1946 3. Advent	Evangelisch-Lutherische Diaconissenanstalt Bethanien, Postfach-Konto Hamburg 15 607
45.	Schleswig-Holsteinische Ev.-Luth. Missionsgesellschaft Breklum	25. Dezember 1946 Weihnachten	Postfach-Konto Hamburg 3232 der Spar- und Darlehnskasse Breklum
46.	Für außerordentliche Notstände in der Landeskirche	31. Dezember 1946 Alljahrsabend	Wie unter Sfd. Nr. 3

### Bergütungen, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder und Unterhaltszuschüsse an aus dem Osten umquartierte Personen des kirchlichen Bereichs.

Die Vorläufige Kirchenleitung hat folgende Richtlinien erlassen, die wir hiermit bekanntgeben. Wir bedauern, daß wir wegen der Erschöpfung unseres Papierbestandes dieses wichtige Rundschreiben nicht in der für die Verteilung an die Gemeinden nötigen Zahl den Synodalausschüssen zustellen können, und bitten deshalb die Herren Propste, dafür zu sorgen, daß das Rundschreiben beschleunigt zur Kenntnis der Gemeinden gebracht wird und die in Frage kommenden Personen durch die Herren Ortsgeistlichen unverzüglich mit dem Inhalt vertraut gemacht werden.

#### 1. Geistliche mit Dienstauftrag.

Voraussetzung für die Zahlung von Vergütungen ist, daß der Geistliche zuletzt ein Pfarramt im russisch oder polnisch besetzten Gebiet inne hatte, oder als aktiver Wehrmachtgeistlicher entlassen ist, und daß er außerdem einen Dienstauftrag vom Landeskirchenamt erhalten hat oder der von einer anderen kirchlichen Stelle erteilte Dienstauftrag vom Landeskirchenamt bestätigt worden ist.

Die an Geistliche mit Dienstauftrag zu zahlenden Vergütungen werden in Abänderung der Rundverfügung vom 31. Oktober 1945 — 6432 (I) — mit Wirkung vom 1. Januar 1946 neben freier Wohnung wie folgt festgesetzt:

Ledige oder verwitwete Geistliche 200.— RM. monatlich,  
verheiratete Geistliche 250.— RM. monatlich.

Außerdem ist ein Zuschlag von 20.— RM. für jedes Kind unter denselben Bedingungen zu zahlen, wie sie bisher für die Gewährung von Kinderzuschlag maßgebend waren. Verheiratete Geistliche, deren Ehefrau und Kinder im Ostgebiet verblieben sind, erhalten den Satz für Ledige.

Die Zahlung der Vergütungen muß grundsätzlich, auch soweit sie nicht aus der Kasse oder aus den ersparten Gehaltszahlungen an von der Wehrmacht noch nicht entlassene Geistliche unserer Landeskirche oder aus dem Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag bestritten werden kann, aus den Mitteln der Kirchengemeinden, der Kirchengemeinverbände und Gesamtverbände erfolgen. Nur besonders leistungsschwachen Gemeinden können Zuschüsse aus landeskirchlichen Mitteln gewährt werden.

#### 2. Geistliche i. R. und Kirchenbeamte i. R.

Der durch unsere Rundverfügung vom 11. September 1945 — 5027 (I) — bekanntgegebene Erlaß des Oberpräsidenten vom 25. August 1945 betr. Zahlung von Ruhegehältern an Flüchtlingsbeamte war durch einen Erlaß des Oberpräsidenten vom 21. Oktober 1945 einstweilen außer Kraft gesetzt. Erst ein neuerlicher Erlaß des Oberpräsidenten vom 22. November 1945 ermöglicht es uns, die Angelegenheit wieder aufzugreifen.

Nach den Erlassen vom 21. Oktober und 22. November ist die Zahlung an geflüchtete Ruhestandsgeistliche und Kirchenbeamte i. R. erst nach Vorlegung eines Fragebogens bei der Militärregierung möglich. Den Geistlichen i. R. ist deshalb jetzt vom Landeskirchenamt der „Fragebogen für Geistliche“ zur Ausfüllung und Rückgabe an das Landeskirchenamt zugesandt worden, den Kirchenbeamten i. R. der für Beamte übliche Fragebogen.

Sobald die Fragebogen von der Militärregierung ohne Beanstandungen zurückgenommen sind, werden die Zahlungen aus landeskirchlichen Mitteln (Ausgleichsabgabe) erfolgen. Es erhalten:

ledige und verwitwete Geistliche i. R. und Kirchenbeamte i. R. 150.— RM. monatlich,  
verheiratete Geistliche i. R. und Kirchenbeamte i. R. 200.— RM. monatlich.

Außerdem Kinderzuschlag wie für aktive Geistliche mit Dienstauftrag, jedoch nicht mehr als das Ruhegehalt. Der Gesamtbetrag ist an die Höchstgrenze von 300.— RM. im Monat gebunden.

#### 3. Witwen und Waisen von Geistlichen und Kirchenbeamten.

Die durch unsere Rundverfügung vom 11. September 1945 — 5027 (I) — angekündigte Zahlung kann nach dem letzten Erlaß des Oberpräsidenten vom 22. November 1945 ohne Vorlegung eines Fragebogens erfolgen. Dieser ist für eine Witwe nur dann erforderlich, wenn sie selbst politisch aktiv tätig war.

Die Zahlungen an die Witwen und Waisen werden deshalb jetzt auf Grund der uns eingereichten Anträge mit Wirkung vom 1. Dezember 1945 aus landeskirchlichen Mitteln (Ausgleichsabgabe) durchgeführt werden.

Es erhalten Witwen 150.— RM. monatlich, dazu gegebenenfalls den Zuschlag für Kinder, jedoch nicht mehr als ihre Hinterbliebenenbezüge. Der Gesamtbetrag ist an die Höchstgrenze von 300.— RM. monatlich gebunden. Waisenkinder erhalten monatlich 70.— RM.

4a. Geistliche ohne Dienstauftrag, nicht beschäftigte Kirchenbeamte und sonstige zuletzt im kirchlichen Dienst im Osten hauptberuflich tätig gewesene Personen.

b. Pfarrefrauen, deren Männer von der Wehrmacht noch nicht entlassen oder vermißt oder im Osten zurückgeblieben sind.

Unterhaltszuschüsse werden nach Prüfung der Verhältnisse auf Antrag für den einzelnen Fall bewilligt und vom Ersten des Monats der polizeilichen Anmeldung gezahlt, frühestens vom 1. Januar 1946 an.

Als Höchstbetrag werden für ledige und verwitwete Pastoren, abgesehen von besonderen Notständen, monatlich 150.— RM., für verheiratete monatlich 200.— RM. gezahlt, dazu gegebenenfalls der Kinderzuschlag. Der Unterhaltszuschuß darf 300.— RM. im Monat nicht übersteigen.

Die Verwendung von kirchlichen Haushaltsmitteln für diese Zahlungen ist ausgeschlossen. Die notwendigen Mittel müssen durch freiwillige Gaben im Wege der Nothilfe aufgebracht werden. Zur Deckung des Bedarfs werden verwendet: Kollektengelder, freiwillige Gaben der Flüchtlinge für Amtshandlungen und Mittel, die aus einem Verzicht auf Gehaltssteile usw. zusammenkommen.

Die für diesen Zweck einzusammelnde Kollekte trägt die Bezeichnung: Notopfer für den landeskirchlichen Brotkorb. Nach dem durch Rundschreiben vom heutigen Tage übersandten Kollektenplan des Kalenderjahres 1946 ist diese Kollekte ausgeschrieben für den 1. Sonntag nach Epiphania (13. Januar), Karfreitag (19. April), 6. Sonntag nach Trinitatis (28. Juli) und Totensonntag (24. November).

Es werden öfter von Flüchtlingen für Amtshandlungen Beträge zur Verfügung gestellt in Fällen, in denen nach den Bestimmungen der Gebührenordnung der Kirchengemeinde eine Gebühr für die Amtshandlung nicht zu zahlen ist. Diese Beträge sollen von den Kirchengemeinden den Zwecken der Nothilfe zugeführt werden.

Auf Veranlassung des Pastorenvereins sind bereits von vielen Geistlichen freiwillige Spenden in Höhe von 15 % ihres Gehalts zur Verfügung gestellt worden. Diese Hilfsmaßnahme soll im Einvernehmen mit dem Pastorenverein mit Wirkung vom 1. Januar 1946 auf eine breitere Grundlage gestellt und in der Weise fortgeführt werden, daß nunmehr alle Geistliche, Kirchenbeamte und im Kirchendienst unserer Landeskirche angestellten Personen aufgefördert werden, sich bereit zu erklären, von ihrem Bruttogrundgehalt bzw. Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezügen, Vergütung usw. (ohne Wohnungsgeld und soziale Zulagen), abzüglich der 6/oigen Kürzung, soweit sie noch verblieben ist, 5 v. H. für die Nothilfe zu opfern. Aus Gründen der Verwaltungvereinfachung wollen diejenigen, die den Betrag von 5 % nicht entbehren können, dies bis zum 31. Dezember 1945 dem Landeskirchenamt anzeigen. Wenn eine Anzeige nicht erfolgt, wird stillschweigendes Einverständnis mit dem Abzug angenommen werden. Der bisher dem Pastorenverein zur Verfügung gestellte Betrag von 15 % fällt damit fort. Der Abzugsbetrag von 5 % ist von der das Gehalt usw. auszahrenden Kasse (Landeskirchenkasse, Kirchenkasse usw.) einzubehalten. Die aus den Kollekten, Opfern für Amtshandlungen und dem freiwilligen Verzicht auf Gehalts-pp.teile aufkommenden Mittel sind an die Landeskirchenkasse auf das Konto 1065 bei der Landesbank und Girozentrale der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel unter der Bezeichnung „Nothilfe“ zu überweisen. Das Landeskirchenamt wird im Einvernehmen mit dem Pastorenverein die von ihm für diesen Zweck eingerichtete Hilfskasse übernehmen.

Sollten sich aus den beim Landeskirchenamt für die Nothilfe eingehenden Geldern Überschüsse ergeben, so werden diese zur Deckung des Bedarfs verwendet werden, der für die

Gruppen 1 bis 3 erforderlich ist. Für den Fall, daß der notwendige Bedarf aus den aufkommenden Mitteln nicht gedeckt werden kann, wird das Landeskirchenamt ermächtigt, an die Gehalts-pp.empfänger wegen einer Erhöhung der von ihnen freiwillig zur Verfügung gestellten Gehalts-pp.teile von 5 v. H. bis zu 10 v. H. heranzutreten.

5.

Die für die vorstehenden Gruppen genannten Sätze für Vergütungen und Unterhaltszuschüsse sind zur Hauptsache die in den Evangelischen Kirchen von Westfalen und der Rheinprovinz bereits seit einiger Zeit gezahlten Sätze. Änderungen dieser Sätze bleiben vorbehalten für den Fall, daß die Finanzlage unserer Landeskirche dies erfordert oder daß dies wegen einer entsprechenden Vereinbarung mit anderen Landeskirchen geboten sein sollte.

Timmendorferstrand, den 10. Dezember 1945.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r l e.

J. Nr. 8721 (Dez. I)

### Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Sitz in Reinbek errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. Oktober 1945 in Kraft.

Timmendorferstrand, den 13. Dezember 1945.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r l e.

J. Nr. 8616 (Dez. II)

### Personalien.

Zu den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins übernommen:

Pastor Dr. Hans-Werner Jensen aus Kiel unter gleichzeitiger Beurteilung für den Dienst als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Ordiniert:

Am 28. Oktober 1945 die Predigtamtskandidaten Walter Voigt in Uetersen und Bernhard Speck in Uelvedbüll.

Ernannt:

Der bisherige Kirchenoberinspektor Wilhelm Otto, Kirchengemeindeverband Ottensen, zum Kirchenamtmanne des Kirchengemeindeverbandes Ottensen mit Wirkung vom 1. Juli 1945;

am 19. Oktober 1945 zum Konsistorialrat im Nebenamt:

Pastor Hans Treplin in Hademarschen mit Wirkung vom 1. November 1945 und Missionsdirektor Pastor Dr. Martin Börkfen in Breklum mit Wirkung vom 1. Januar 1946;

am 19. Oktober 1945:

Propst Martin Bertheau in Husby zum Propst der Propstei Nordangeln,

Pastor Hans Abdolphyen in Tsehoe zum Propst der Propstei Sübangeln,

Pastor Eduard Fuhl in Groß-Flottbek zum Propst der Propstei Südtondern,  
 Pastor Johann Bielsfeldt in Rendsburg zum Propst der Propstei Münsterdorf,  
 Pastor Karl Kobold in Breez zum Propst der Propstei Plön,  
 Pastor Peter Hansen-Petersen in Hamburg-Volkssdorf zum Propst der Propstei Stormarn mit dem Amtssitz in Hamburg-Volkssdorf;

am 7. Dezember 1945:

Marinedekan Kurt Sonntag in Kiel zum Propst der Propstei Segeberg.

#### Bestätigt:

Am 5. März 1945:

Die Berufung des Hilfsgeistlichen Pastor Wilhelm Otte in Bötrau in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenhorn, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 10. April 1945:

Die Berufung des Hilfsgeistlichen Pastor Dr. theol. Hans-Werner Bartisch in Sahms in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sahms, Landesuperintendentur Lauenburg.

#### Berufen:

Am 9. Januar 1945 der Hilfsgeistliche Pastor Reinfried Clasen mit Wirkung vom 1. Januar 1945 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zarpen, Propstei Segeberg,

am 3. März 1945 der Pastor Dr. Paul Klappstein in Deezbüll in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Deezbüll, Propstei Südtondern;

am 10. April 1945 der bisherige kommissarische Geistliche Pastor Hermann Schwarz in Grömitz in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grömitz, Propstei Oldenburg;

am 1. Mai 1945 der Hilfsgeistliche Pastor Hermann Benn mit Wirkung vom 1. Mai 1945 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiefebh, Propstei Eternförde;

am 9. November 1945 der Pastor Walter Behholz, bisher in Humptrup, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Humptrup, Propstei Südtondern,

am 9. November 1945 der Pastor Bernhard Bothmann in Wandsbek mit Wirkung vom 29. Juli 1945 in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wandsbek, Propstei Stormarn,

am 9. November 1945 der Pastor Fritz Leiser, bisher in Brokdorf, mit Wirkung vom 15. Juli 1945 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brokdorf, Propstei Münsterdorf;

am 17. November 1945 der zum Propst der Propstei Südanangeln ernannte Pastor Hans Adolphsen in Tsehoe in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln;

am 7. Dezember 1945 der zum Propst der Propstei Münsterdorf ernannte Pastor Johann Bielsfeldt, bisher in Rendsburg-Neuwert, mit Wirkung vom 1. Januar 1946 in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tsehoe;

am 13. Dezember 1945 der Propst Eduard Fuhl, bisher in Groß-Flottbek, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ved, Propstei Südtondern.

#### Gingeführt:

Am 8. Oktober 1944 der Pastor Berthold Sweers in Warder in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Warder;

am 25. Dezember 1944 der Pastor Richard Schumann in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brokstedt;

am 21. Januar 1945 der Pastor Wilhelm Kollenrott in Sülfeld in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld;

am 2. April 1945 der Pastor Dr. Paul Klappstein in Deezbüll in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Deezbüll;

am 15. April 1945 der Pastor Wilhelm Otte in Hohenhorn in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenhorn;

am 22. April 1945 der Pastor Hermann Schwarz in Grömitz in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grömitz,

am 22. April 1945 der Pastor Dr. theol. Hans-Werner Bartisch in Sahms in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sahms;

am 9. September 1945 der Pastor Gustav Preuß in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt;

am 16. September 1945 der Pastor Johannes Diederichsen in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Welsby;

am 23. September 1945 der Pastor Hans-Joachim Drews in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne;

am 30. September 1945 der Pastor Karl-Heinz Hempel in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hörnerkirchen;

am 7. Oktober 1945 der Pastor Gerhard Fuhl in Kappeln in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln;

am 2. Dezember 1945 der Pastor Reinfried Clasen in Zarpen in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zarpen,

am 2. Dezember 1945 Propst Martin Bertheau in Husby in das Amt als Propst der Propstei Nordangeln mit dem Amtssitz in Husby;

am 6. Dezember 1945 der Pastor Karl Kobold in Breez als Propst der Propstei Plön mit dem Amtssitz in Breez;

am 16. Dezember 1945 der Pastor Hans Adolphsen, bisher in Tsehoe, als Propst der Propstei Südanangeln und als Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln;

am 23. Dezember 1945 der Hilfsgeistliche Pastor Walter Behholz in Humptrup in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Humptrup.

#### In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1945 Pastor Franz Högnert auf Helgoland;  
 zum 1. Dezember 1945 Pastor Erich Harder in Dänishagen;

zum 1. Januar 1946 Pastor Wilhelm Goseh in Großbrode,

zum 1. Januar 1946 Pastor Johann Wekendorf in Quickborn;

zum 16. Februar 1946 Pastor Carl Krepper in Rendsburg-Büdelzdorf.

#### In den Ruhestand versetzt:

Auf seinen Antrag zum 1. April 1945 der Pastor Wilhelm Otte in Hohenhorn,

auf seinen Antrag zum 1. April 1945 der Pastor Christian Chahbaeus in Kiel, Ansgar-West,

zum 1. April 1945 Pastor Christian Hansen in Tsehoe,

zum 1. April 1945 Pastor Johannes Marckmann in Rabenkirchen,

zum 1. April 1945 Pastor Paul Petersen in Hamburg-Altona (Friedensgemeinde),

zum 1. April 1945 Pastor Karl Giesecke in Numühle,

zum 1. April 1945 Pastor Heinrich A. Margen in Kirzbüll;

auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1945 Pastor Otto Schetelig in Heitendorf,

zum 1. Oktober 1945 Propst Gustav Dührkop in Hamburg-Wandsbek aus seinem Propstenamt,

zum 1. Oktober 1945 als Pastor der Kirchengemeinde Wandsbek Propst Gustav Dührkop in Hamburg-Wandsbek,

zum 1. Oktober 1945 Propst Georg Claußen in Kappeln aus seinem Propstenamt,

zum 1. Oktober 1945 Propst Georg Claußen aus seinem Pfarramt in Kappeln;

zum 15. November 1945 der Pastor Robert Blodau in Tellingstedt,

auf seinen Antrag zum 15. November 1945 Pastor Heinrich Schreimel in Oldenburg;

auf seinen Antrag zum 1. Dezember 1945 Propst D. Georg Faust in Lütjenburg,

auf seinen Antrag zum 1. Dezember 1945 Propst M. Gehrkens in Kiel aus seinem Propstenamt,

zum 1. Dezember 1945 Propst Erik Petersen in Sörup aus seinem Propstenamt;

zum 1. Januar 1946 Oberkonsistorialrat Christian Andersen in Kiel,

zum 1. Januar 1946 Konsistorialrat Propst Hugo Bender in Schönwalde aus seinem Amt als Konsistorialrat im Nebenamt und aus seinem Propstenamt,

zum 1. Januar 1946 Propst Jürgen Stoldt in Bad Oldesloe aus seinem Propstenamt.

## Gefallen:

- Am 6. Juli 1944 bei Minsk der Pastor der Kirchengemeinde Debersee Helmut Melchior;
- am 3. August 1944 der Friedhofsinspektor beim Kirchengemeindeverband Altona Edmund Ottow;
- der Friedhofsinspektor der Kirchengemeinde Neumünster Hermann Kiefe;
- am 23. Oktober 1944 der Pastor der Kirchengemeinde St. Margarethen Andreas Petersen;
- am 25. Oktober 1944 der Kirchendiener Willi Fock der Kirchengemeinde Herzhorn;
- am 12. November 1944 der frühere Hilfsgeistliche Pastor Dr. Bengt Seeberg, Marinekriegspfarrrer;
- am 19. November 1944 der Hilfsgeistliche Pastor Dietrich Jensen;
- am 19. November 1944 der Organist Hermann Degenhart der Kirchengemeinde Hohenhorn;
- am 26. Dezember 1944 der Pastor der Kirchengemeinde Sülfeld Otto Hartmann;
- am 9. Januar 1945 starb an den Folgen seiner im Osten erlittenen schweren Verwundung der Hilfsgeistliche Pastor Wilhelm Haupt;
- am 6. Februar 1945 der Organist Gerhard Fückstod der Kirchengemeinde Blantensee;
- am 10. Februar 1945 der Pastor der Kirchengemeinde Gelling Wolfgang Miether;
- am 11. Februar 1945 der Pastor der Kirchengemeinde Pinneberg Hans Fölster;
- bei einem Luftangriff auf Flensburg Pastor i. R. Theodor Boosmann, früher Pastor der Kirchengemeinde Munkbrarup (Nordangeln);
- am 19. März 1945 der Pastor der Kirchengemeinde Neumünster Heinrich Meher;
- am 25. März 1945 der Hilfsgeistliche Pastor Armin Meher;
- am 23. April 1945 der Pastor der Kirchengemeinde Hennstedt in Dithmarschen Alfred Hansen.

## Gestorben:

- Am 30. November 1944 in russischer Gefangenschaft der Pastor der Kirchengemeinde Pahlen in Dithmarschen Friedrich August Brandt;
- am 16. Dezember 1944 Pastor i. R. Johannes Bloedner in Wohlmirstedt a. d. Unstrut, zuletzt bis zu seiner am 1. Februar 1930 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Hallig Hooje;
- am 10. Januar 1945 Oberkonsistorialrat Franz Morys;
- am 16. Januar 1945 Pastor i. R. Friedrich Lamp in Plön, zuletzt bis zu seiner am 1. Januar 1927 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Plön;
- am 13. Februar 1945 Pastor i. R. Carl Lange in Breeß, zuletzt bis zu seiner am 1. Mai 1934 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Breeß;
- am 22. März 1945 Pastor i. R. D. Dr. Christian Stubbe in Kiel, zuletzt bis zu seiner am 1. November 1929 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Jacobi;
- am 10. Mai 1945 Hauptpastor i. R. Paul Bruns in Mölln (Lauenburg), zuletzt bis zu seiner am 1. Juli 1935 erfolgten Zuruhefetzung Hauptpastor der Kirchengemeinde Mölln;
- am 23. Mai 1945 Propst a. D. und Pastor i. R. D. Ernst Feddersen in Hohenvestedt, zuletzt bis zu seiner am 1. Oktober 1927 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Jacobi;
- am 26. Mai 1945 Pastor i. R. Cornelius Ketels in Hamburg-Altona, zuletzt bis zu seiner am 1. Januar 1938 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Altona-Ottensen (Christiansgemeinde);

- am 30. Mai 1945 Pastor i. R. Johann Burmeister in Eckernförde, zuletzt bis zu seiner am 1. Oktober 1934 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Eckernförde;
- am 26. Juni 1945 Pastor i. R. Oskar Jaeger in Neumünster, zuletzt bis zu seiner am 1. Mai 1931 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Gattorf;
- am 30. Juni 1945 Propst a. D. Robert Notermund, Pastor der Kirchengemeinde Flensburg-St. Marien;
- am 26. Juli 1945 Pastor i. R. Johannes Jessen, Mübel, zuletzt bis zu seiner am 1. April 1940 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Mützgar;
- am 4. August 1945 Pastor Joachim Laage in Brunsford;
- am 6. August 1945 Pastor i. R. Gottfried Otte in Hamburg-Lokstedt, zuletzt bis zu seiner am 1. Oktober 1932 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Lokstedt;
- am 10. August 1945 Konfistorial-Amtsgehilfe i. R. Wilhelm Rodewald in Flensburg;
- am 14. August 1945 Hauptpastor i. R. Max Schneider in Hamburg, zuletzt bis zu seiner am 1. November 1935 erfolgten Zuruhefetzung Hauptpastor der Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe;
- am 24. August 1945 Pastor i. R. Christoph Wohlenberg in Hamburg-Rissen, zuletzt bis zu seiner am 1. April 1936 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Lindholm;
- am 19. September 1945 Pastor i. R. Marx Hinrich Peters in Malente, vom 24. März 1901 bis zu seiner am 1. Mai 1936 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Niesebj;
- am 14. Oktober 1945 Pastor i. R. August Harnsen in Kiel, zuletzt bis zu seiner am 1. Oktober 1931 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Flemhude;
- am 16. Oktober 1945 Pastor i. R. Robert Kadefke in Lübeck, zuletzt bis zu seiner am 1. November 1935 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Haddesby;
- am 3. November 1945 Pastor i. R. Albert Harder in Wernigerode/Harz, zuletzt bis zu seiner am 1. Juni 1935 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Bad Odesloe;
- am 25. November 1945 Pastor Georg Hansen, Luthergemeinde in Kiel;
- am 2. Dezember 1945 Präsident des Landeskirchenamts i. R., Wirklicher Geheimer Oberkonsistorialrat D. Dr. Otto Müller in Niesebj;
- am 6. Dezember 1945 Pastor i. R. Otto Franke in Jena-Ammerbach, zuletzt bis zu seiner am 1. April 1927 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Wesselsburen;
- am 9. Dezember 1945 Pastor i. R. Peter Fries in Albersdorf/Holstein, zuletzt bis zu seiner am 1. Oktober 1925 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Albersdorf;
- am 10. Dezember 1945 Pastor i. R. Claudius Rickmers in Glückstadt, zuletzt bis zu seiner am 1. Oktober 1926 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Satrup;
- am 12. Dezember 1945 Pastor i. R. Ernst Schröder in Hamburg-Bahrenfeld, zuletzt bis zu seiner am 1. Oktober 1933 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Dithmarschen;
- am 13. Dezember 1945 Pastor i. R. Thomas Christian Thieljen in Tzehoe, zuletzt bis zu seiner am 1. November 1934 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Herzhorn;
- am 20. Dezember 1945 Propst i. R. Wilhelm Classen in Sörup, zuletzt bis zu seiner am 1. Januar 1934 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Sörup und Propst der Propstei Nordangeln;
- am 28. Dezember 1945 Pastor i. R. Georg Pajsen-Petersen in Warsbet, zuletzt bis zu seiner am 1. November 1933 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Emmelsbüll.